

Verordnung über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz-LöffG M-V) vom 18.06.2007 (GVOBl. M-V S. 226) sowie des § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21.02.2008 (GVOBl. M-V S. 82) wird verordnet:

§ 1

In Torgelow Bahnhofstraße, Breite Straße, Pasewalker Straße dürfen Verkaufsstellen am

**Sonntag, den 29.04.2018
in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung ist mit nachfolgenden Auflagen und Bedingungen verbunden, die den jeweiligen Geschäftsinhabern und Geschäftsführern vor Durchführung der Veranstaltung zur Kenntnis zu geben sind.

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen

- des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG),
- des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MuSchG), insbesondere § 8,
- des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG), insbesondere §§ 15,16 und § 17 sowie die geltenden Tarifverträge einzuhalten.

Die Forderung dieser Gesetze bleibt durch diese Rechtsverordnung unberührt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 12 Ladenöffnungsgesetz (LöffG) und werden geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft und endet mit Ablauf des 29.04.2018.

Torgelow, den 03.04.2018

gez. Gottschalk
Bürgermeister